

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 4	Ausgegeben in Lüdenscheid am 26.01.2022	Jahrgang 2022
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
19.01.2022	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung zum Verbot der freiwilligen Impfung gegen die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ab dem 01.02.2022	69
17.01.2022	Stadt Neuenrade	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat	71
18.01.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Menden (Sauerland) über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied	72
18.01.2022	Stadt Meinerzhagen	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Hardt“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 18.01.2022	72
18.01.2022	Stadt Meinerzhagen	7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Meinerzhagen	74
19.01.2022	Stadt Hemer	Jahresabschluss der Stadtentwässerung Hemer zum 31.12.2020	76
19.01.2022	Stadt Halver	Ersatzbestimmung einer Vertreterin für den Rat der Stadt Halver	79
18.01.2022	Stadt Halver	26. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 7. Änderung	79
19.01.2022	Stadt Meinerzhagen	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	81
20.01.2022	Stadt Halver	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 07.02.2022	83
10.01.2022	Zweckverband für Abfallbeseitigung	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	84
31.12.2021	Jagdgenossenschaft Ihmert KöR	Vorabinformation Wohnortwechsel Geschäftsführung	86
21.01.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 230 „Quartier an der Christuskirche“ in Lendringsen	87
21.01.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022/2023	89
24.01.2022	Stadt Hemer	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	91

20.01.2022	Stadt Kierspe	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 „Wohngebäude Kiersperhagen“; Bürgerbeteiligung	94
20.01.2022	Stadt Kierspe	20. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP); Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Dorfgebiet; Änderungsbeschluss und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung	96
24.01.2022	Stadt Kierspe	Aufstellung einer Satzung nach § 171 d BauGB für den Bereich des Stadtumbaugebietes „Rönsahl“	98

Märkischer Kreis
Der Landrat
Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen
58509 Lüdenscheid

**Allgemeinverfügung
zum Verbot der freiwilligen Impfung gegen die
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)
ab dem 01.02.2022**

I.
Für das gesamte Gebiet des Märkischen Kreis wird die freiwillige **Impfung gegen die Bovine Virus Diarrhoe (BVD)** ab dem **01.02.2022** gemäß Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung **verboten**.

II.
Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der unter I. aufgeführten Anordnung in besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.

III.
Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2022 in Kraft und bleibt bis zur Aufhebung gültig.

Begründung:

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt.

Die BVD ist eine gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 in Kategorie C gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c) gelistete Tierseuche der Rinder.

Damit ist BVD eine Seuche, die für einige Mitgliedstaaten relevant ist und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreitet, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt.

Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft.

Seit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtakt) am 21.04.2021 ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Bekämpfung der BVD einschließlich der Vorgaben zur Impfung.

Nordrhein-Westfalen hat daher bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Genehmigung eines Programms zur Tilgung von BVD gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 eingereicht.

Ziel dieses Tilgungsprogramms ist es, dass Nordrhein-Westfalen (NRW) gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/429 der Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt wird.

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Seuchenfreiheitsstatus für eine Zone, wie z. B. NRW, sind im Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung 2020/689 festgelegt:

- a) Die Impfung gegen BVD für gehaltene Rinder ist verboten.
- b) Mindestens während der vorhergehenden 18 Monate wurde kein Fall von BVD bei einem gehaltenen Rind bestätigt.
- c) Mindestens 98,8% der Betriebe, die mindestens 99,9% der Rinderpopulation repräsentieren, sind frei von BVD.

Um die Anforderung unter Punkt 3 erfüllen zu können, müssen die Rinder haltenden Betriebe den Status „frei von BVD“ gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 (Gewährung des Status) bzw. Abschnitt 2 (Aufrechterhaltung des Status) der Delegierten Verordnung 2020 / 689 erhalten.

Entsprechend den beschriebenen Anforderungen für den Status „frei von BVD“, ist eine Impfung gegen die BVD nicht zulässig und führt bei Nichtbeachtung dazu, dass die betroffenen Betriebe keinen „frei von BVD“-Status erlangen können.

Mit Erlass vom 28.12.2021 wies das Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MURL NRW) über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) die kommunalen Veterinärämter daher an, das Verbot der freiwilligen Impfung gegen BVD ab dem 01.02.2022 umzusetzen.

Gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (ZustVO TierGesG TierNebG NRW) ist der Märkische Kreis als Kreisordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig

Zu I.:

Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Impfverbots ist Art. 46 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429. Hiernach können Verbote und Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung von Tierarzneimitteln ergriffen werden, sofern diese Maßnahmen angemessen oder notwendig sind.

Für die Erlangung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ bzw. die Aufrechterhaltung dieses Status ist ein Verbot der Impfung für gehaltene Rinder gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung 2020/689 gesetzlich vorgeschrieben.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) kann die zuständige Behörde die Impfung eines Rindes oder der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen BVD verbieten, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Da eine Unterscheidung von Impf- und Feldvirusantikörpern bei BVD nicht möglich ist, beweist nur die Antikörperfreiheit sicher die Abwesenheit des BVD im Rinderbestand.

Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit stellt ein nicht vertretbares Risiko für die BVD-freie Rinderpopulation dar, da das Erkennen eines Seuchenausbruchs hierdurch verzögert und eingeschränkt sowie ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erschwert würde.

Eine vorbeugende Schutzimpfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist deshalb entbehrlich.

Insbesondere dient das angeordnete Impfverbot gegen BVD auch dazu, die Anerkennung als BVDV-freie Zone zu erreichen.

Damit geht wegen des höheren Tiergesundheitsstandards der Rinder eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Tierhalter*innen einher.

Da dies allen Rinderhalter*innen zugutekommt, dient die Maßnahme letztlich auch den Interessen der von der Maßnahme betroffenen Tierhalter*innen.

Das angeordnete Impfverbot gegen BVD verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen. Insbesondere die große Zahl bereits BVD-unverdächtiger Betriebe hat ein hohes Interesse daran, weiterführende Schutzmaßnahmen auf Grundlage der angestrebten Erklärung der Seuchenfreiheit gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission in Anspruch nehmen zu können, um diese Seuchenfreiheit auch auf Betriebsebene sicherzustellen.

Zur Verfolgung dieser Zwecke ist das Impfverbot eine geeignete Maßnahme, um den Anteil nicht geimpfter BVDV-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation kontinuierlich zu erhöhen und wesentliche Voraussetzung zur Gewährung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission.

Um eine Anerkennung durch die Kommission zu erreichen, ist das Impfverbot erforderlich. Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, mit denen die angestrebten Ziele gleich gut erreicht werden könnten und die gleichzeitig gleich wirksam sind.

Das Impfverbot ist ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter*innen am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Bei der Anordnung handelt es sich lediglich eine Nutzungsbeschränkung. Diese stellen keine Eigentumsentziehung dar.

Dem Interesse der betroffenen Tierhalter*innen, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen die Verhinderung möglicher volkswirtschaftlicher Schäden und der Schutz der BVD-freien Bestände als zwingende Gründe gegenüber. Damit dient das Impfverbot dem öffentlichen Interesse, dass gegenüber den Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter*innen am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt.

Zu II.:

Die sofortige Vollziehbarkeit der angeordneten Maßnahme wurde nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der BVD begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt daher das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Rinderhalter*innen am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen überwiegt.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung

Zu III.:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung wurde auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG das vom MURL per Erlass genannte Datum (01.02.2022) festgesetzt.

Hinweise:

1. Die zuständige Behörde kann auf Grundlage des Art. 31 der Delegierten Verordnung 2020/689 in einem infizierten Betrieb im Rahmen der Seuchenbekämpfung als Risikominimierungsmaßnahme zur Verhinderung einer Reinfektion Impfungen gegen BVD anordnen.
2. **Für geimpfte Tiere gelten Verbringungsbeschränkungen.** Demnach dürfen gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nr. 1.d) der o.g. Verordnung in Betriebe, die in einem BVD-freien Mitgliedstaat oder einer solchen Zone liegen, nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVD geimpft wurden.
3. Der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse hat Beihilfeszuschüsse zu den Kosten des BVD-Impfstoffes mit Wirkung zum 31.12.2021 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO (bzw. § 65a Abs. 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Arnsberg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüdenscheid, den 19.01.2022

Marco Voge
Landrat



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neuenrade

Herr Tom Reißmann, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 46, 58809 Neuenrade, hat mit Erklärung vom 28.12.2021 bestätigt, dass er sein Mandat mit Ablauf des 31.12.2021 für den Rat der Stadt Neuenrade niederlegt.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) tritt als Nachfolger aus der Reserveliste der Bündnis 90/DIE GRÜNEN Herr Ralf Gäer, Beuler Weg 44, 58809 Neuenrade, in den Rat der Stadt Neuenrade ein.

Herr Ralf Gäer hat das Ratsmandat mit Erklärung vom 13.01.2022 angenommen.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- a) jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Neuenrade – Wahlleiter – Rathaus, Alte Burg 1, Zimmer 41, 58809 Neuenrade, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Neuenrade, 17.01.2022

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister



**Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Menden (Sauerland)
über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied**

Das gewählte Ratsmitglied der Stadt Menden (Sauerland)

**Herr Heinrich Karhoff, karhoff@web.de,
58706 (Sauerland), CDU**

hat am 06.01.2022 sein Mandat für den Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Wirkung vom 31.01.2022 niedergelegt.

Als Nachfolger habe ich gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. S. 454, ber. S. 509/SGV.NRW. 1112) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020

**Herrn Noah Schweins, snoah231@gmail.com,
58706 Menden (Sauerland), CDU**

festgestellt.

Herr Schweins hat das Mandat mit Erklärung vom 15.01.2022 angenommen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Dieser ist bei mir schriftlich oder im Rathaus, Zimmer A 128, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Menden, 18.01.2022

Stadt Menden (Sauerland)
Der Wahlleiter

gez. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.



BEKANNTMACHUNG

der Stadt Meinerzhagen

**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41
„Hardt“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 18.01.2022**

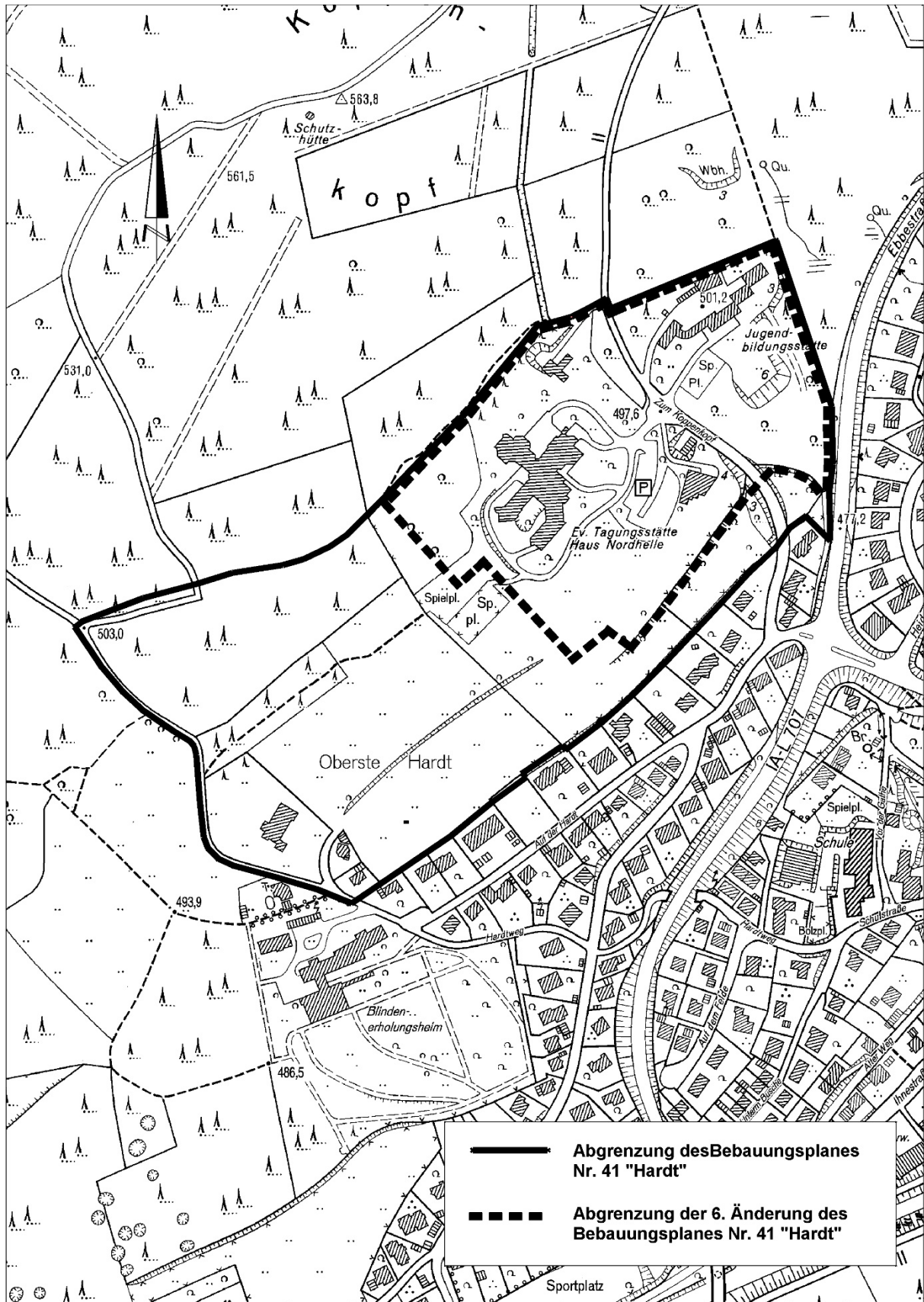
- hier: **A) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Hardt“ der Stadt Meinerzhagen beschlossen.

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Zulässigkeit einer Hotel- und Gastronomienutzung im Plangeltungsbereich zu schaffen. Die dortigen Grundstücke beiderseits der Straße „Zum Koppenkopf“ sollen demnach die Festsetzung „Sondergebiete“ mit der dementsprechenden Zweckbestimmung anstelle der bisherigen Festsetzung von „Sondergebieten für Erholungsheime und Sanatorien, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und für Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal“ erhalten.

Das ca. 6,45 ha große Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung) liegt am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Valbert und umfasst dort einen Teil der Straße „Zum Koppenkopf“ sowie die nordöstlich und südwestlich davon angrenzenden Grundstücksflächen des „Hauses Nordhelle“ und des „Hauses am Ebbehang“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zur frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegen der Vor-entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Hardt“ (Planzeichnung) und die zugehörige Begründung (Teil 1: Allgemeiner Teil sowie Teil 2: Umweltbericht, jeweils vom 10.01.2022) mit anliegendem Fachbeitrag Artenschutz in der Zeit vom

31. Januar 2022 bis zum 25. Februar 2022

im Rathausgebäude 4 der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Bahnhofstraße 9, 1. OG, Zimmer 104/105 zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr, Freitag 8.00 Uhr - 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Innerhalb dieses Zeitraums haben alle daran Interessierten die Möglichkeit, sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu informieren; es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung nach vorheriger Terminabsprache und unter „3G-Bedingungen“. Für die Terminabsprache stehen Herr Rothaar unter der Telefon-Nr.: 02354/77-170 oder Herr Stockhecke unter der Telefon-Nr. 02354/77-174 zur Verfügung.

Die Unterlagen können im o. g. Zeitraum auch im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen unter dem folgenden Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=50683>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Während des vorgenannten Zeitraumes können Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans schriftlich oder zur Niederschrift oder über das unter dem o. g. Link zu erreichende Stadtplanungsportal online abgegeben oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de gesendet werden.

Meinerzhagen, den 18.01.2022

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



BEKANNTMACHUNG

der Stadt Meinerzhagen

7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Meinerzhagen

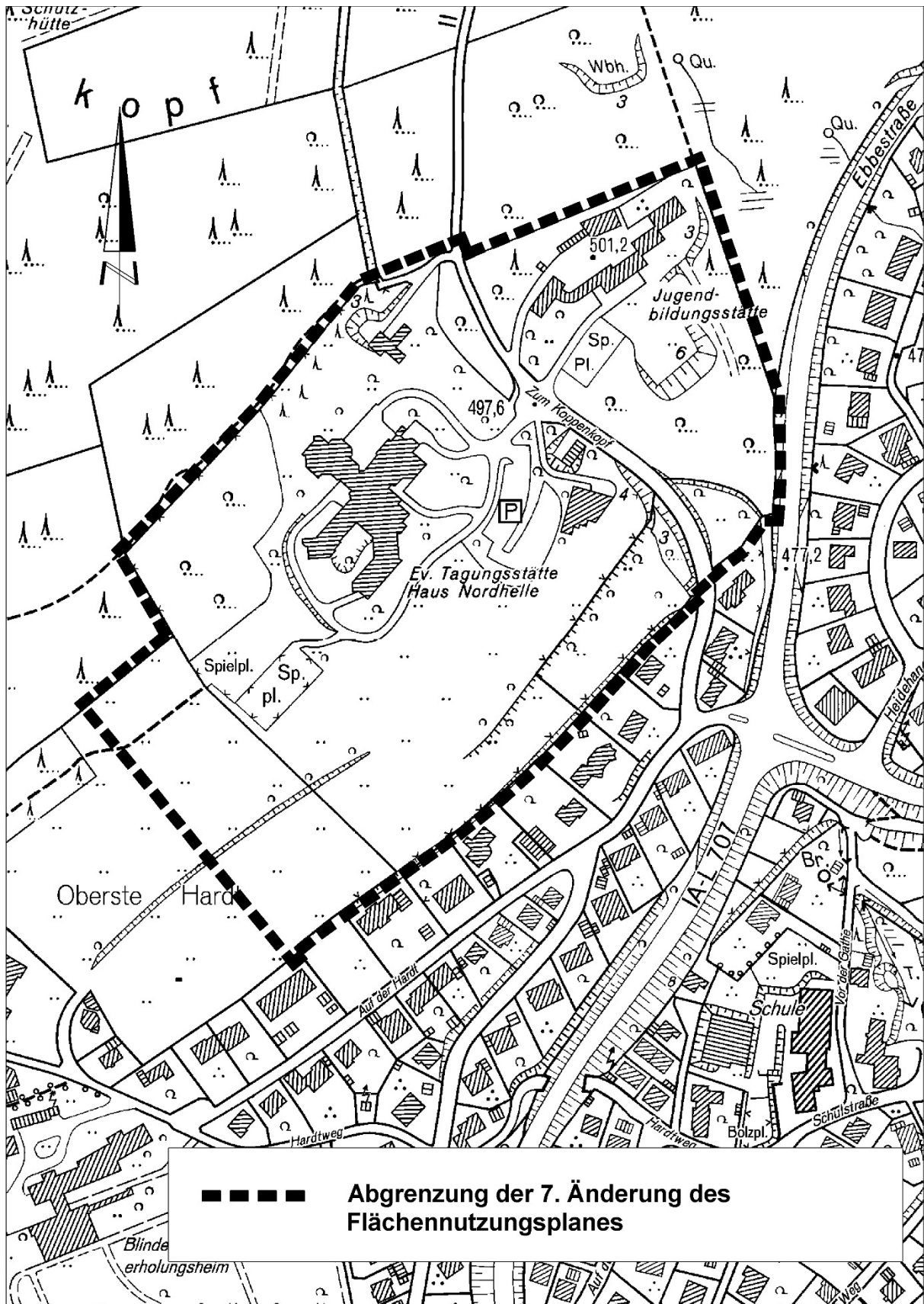
- hier: **A) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 und ergänzend am 29.11.2021 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen für den Bereich der Grundstücke des „Hauses Nordhelle“ mit angrenzenden Flächen und des „Hauses am Ebbehang“ an der Straße „Zum Koppenkopf“ im Ortsteil Valbert beschlossen.

Planungsziel ist es, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Zulässigkeit einer Hotel- und Gastronomienutzung im Plangeltungsbereich zu schaffen. Dazu soll eine bisher im FNP als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Tagungsstätte/Erholungsheim“ dargestellte Fläche künftig die Darstellung „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Hotel und Gastronomie“ sowie - in einem Teilbereich – die Darstellung „Grünfläche“ erhalten.

Das Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung) liegt am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Valbert und umfasst dort einen Teil der Straße „Zum Koppenkopf“ sowie südwestlich und nordöstlich davon angrenzende Grundstücksflächen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächen-nutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zur frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vor-entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung (Plan-zeichnung) mit zugehöriger Begründung (Teil 1: All-gemeiner Teil und Teil 2: Umweltbericht, jeweils vom 10.01.2022) in der Zeit vom

31. Januar 2022 bis zum 25. Februar 2022

im Rathausgebäude 4 der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Bahnhofstraße 9, 1. OG, Zimmer 104/105 zu jeder-manns Einsichtnahme während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr, Freitag 8.00 Uhr - 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Innerhalb dieses Zeitraums haben alle daran Interes-sierten die Möglichkeit, sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu informieren; es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörte-rung nach vorheriger Terminabsprache und unter „3G-Bedingungen“. Für die Terminabsprache stehen Herr Rothaar unter der Telefon-Nr. 02354/77-170 o-der Herr Stockhecke unter der Telefon-Nr. 02354/77-174 zur Verfügung.

Die Unterlagen können im o. g. Zeitraum auch im In-ternet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen unter dem folgenden Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=67472>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Während des vorgenannten Zeitraumes können Stel-lungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flä-chennutzungsplans schriftlich oder zur Niederschrift oder über das unter dem o. g. Link zu erreichende Stadtplanungportal online abgegeben oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzha-gen.de gesendet werden.

Meinerzhagen, den 18.01.2022

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Jahresabschluss der Stadtentwässerung Hemer zum 31.12.2020

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV.NRW S.644) geändert durch Gesetz vom 13.08.2012 (GV.NRW S.296) wird folgendes bekannt gegeben:

I. Der Betriebsausschuss für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2020 der Stadtentwässerung Hemer beraten. Auf Basis dieser Beratung hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2020 der Stadtentwässerung Hemer (SEH) wird wie folgt festgestellt:
 - a.) Endzahl der Bilanz: 39.506.791,80 €
 - b.) Jahresüberschuss der Gewinn- und Verlustrechnung: 968.613,72 €
 - c.) Der Jahresüberschuss in Höhe von 968.613,72 € ist an die Stadt Hemer auszu-schütten.

2. Dem Betriebsleiter wird Entlastung erteilt.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Stadtentwässerung Hemer. Zur Durchführung der Jahresabschlussprü-fung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprü-fungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.10.2021 den nachfol-gend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschluss-prüfers

An die Stadtentwässerung Hemer, Hemer

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Hemer, Hemer, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlust-rechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, ein-schließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Hemer für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

□ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,

□ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben,

□ beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,

□ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

□ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt,

□ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung,

□ führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 05.01.2022

gpaNRW
Im Auftrag
Gregor Loges

II. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Stadtentwässerung Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hemer, 19.01.2022

gez. Edgar Schumacher
Betriebsleiter
Stadtentwässerung Hemer



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Ersatzbestimmung einer Vertreterin für den Rat der Stadt Halver

Frau Liane Bauer von der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) hat zum 31. Dezember 2021 auf ihren Sitz im Rat der Stadt Halver verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) stelle ich als Nachfolgerin nach der Reserveliste der CDU für die Wahl zum Rat der Stadt Halver am 13. September 2020

Angelika Goecke De Vivie-Henneberg
geb. 1952 in Höxter
58553 Halver

fest.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Halver, 19.01.2022

Der Wahlleiter
Gehring



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

26. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 7. Änderung

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen:

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Absatz 8 BauGB eingeleitet.
2. Die Änderung erhält die Bezeichnung: „Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 26. Änderung“.
3. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 26. Änderung werden gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen.
4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt. Auf die Durchführung einer Bürgerversammlung wird verzichtet.

Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 7. Änderung

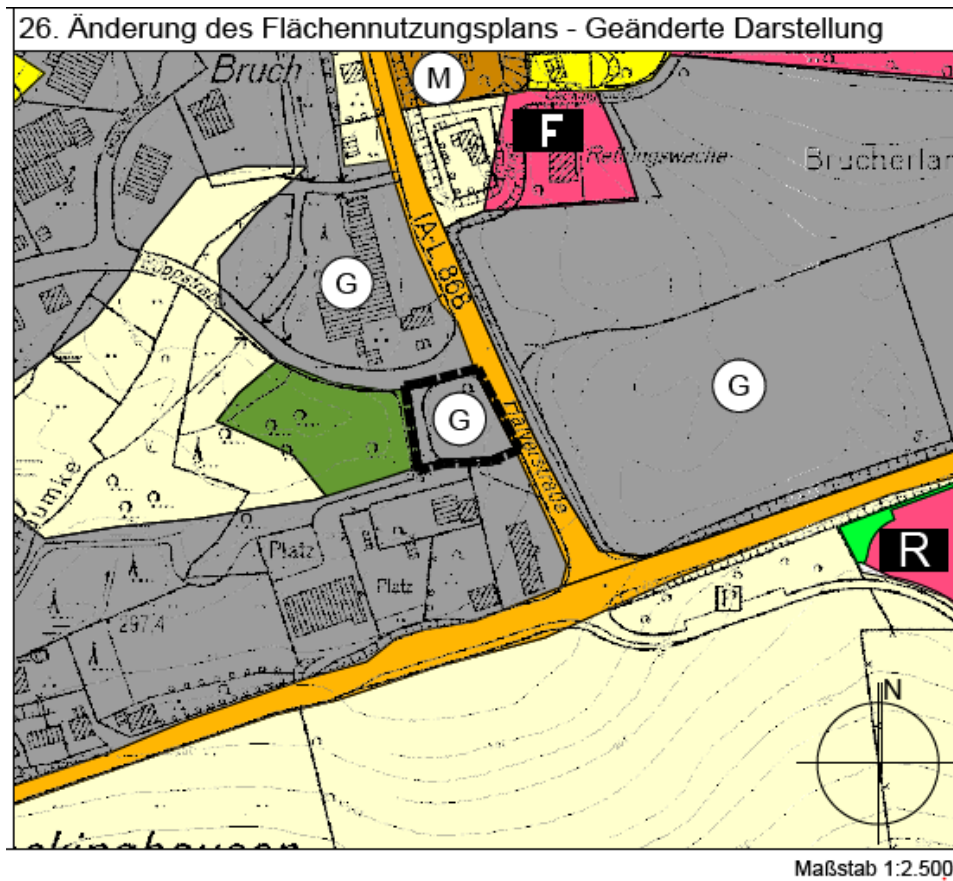
1. Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbegebiet Oeckinghausen", 7. Änderung, wird für das aus dem beigefügten Lageplan zu ersehende Gebiet fortgeführt. Der Geltungsbereich wird entsprechend festgesetzt.
2. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen. Auf die Durchführung einer Bürgerversammlung wird verzichtet.

Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer an der Siemensstraße ansässigen Firma zu schaffen.

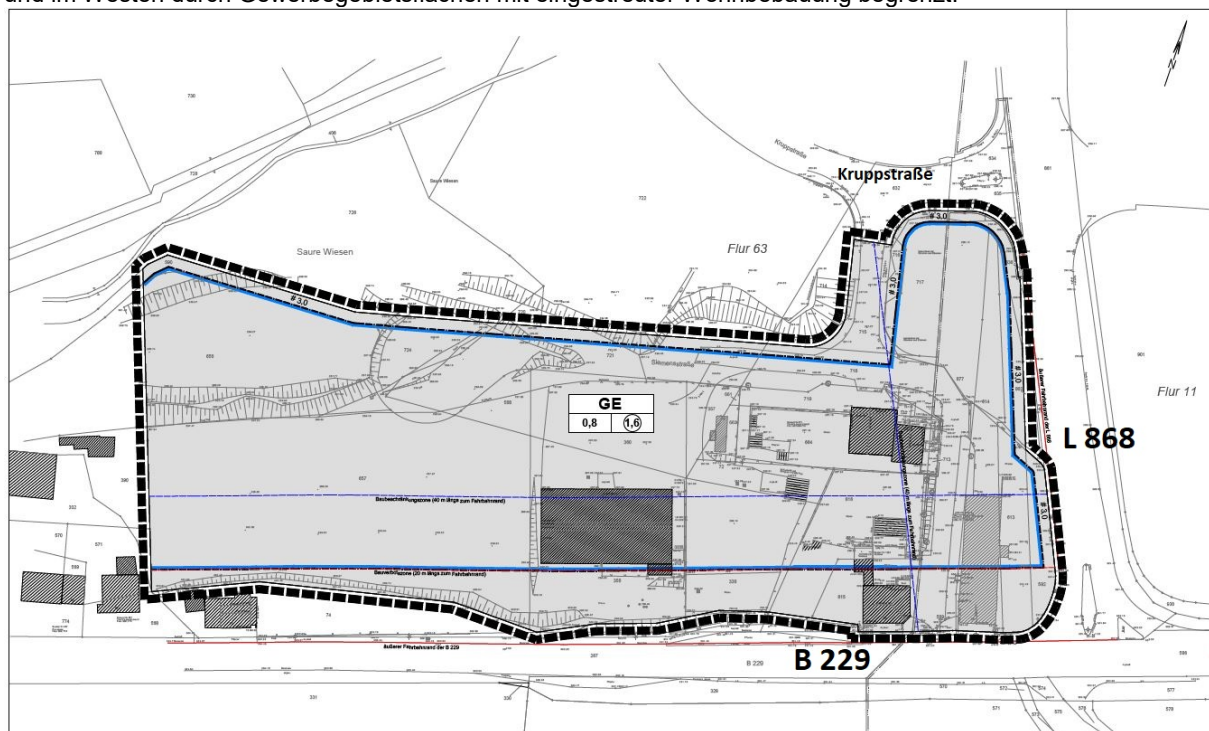
Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche in gewerbliche Baufläche geändert werden.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan- sowie der Bebauungsplanänderung liegt im Südosten des Gewerbe- und Industriegebiets Oeckinghausen.

Der räumliche Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Norden durch die Kruppstraße, im Osten durch die L 868, im Süden durch gewerblich genutzte Flächen sowie leerstehende Wohnhäuser und im Westen durch eine Waldfläche begrenzt.



Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“ wird im Norden durch die Kruppstraße sowie eine Waldfläche, im Osten durch die L 868, im Süden durch die B 229 und im Westen durch Gewerbegebietsflächen mit eingestreuter Wohnbebauung begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Planunterlagen liegen daher in der Zeit vom

31.01.2022 bis 04.03.2022 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Thomasstraße 18, Zimmer 20, 58553 Halver, aus. Die Planunterlagen werden ferner im Internet auf der Seite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ bereitgestellt.

Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:

Nach aktuellem Stand (17.01.2022) ist der persönliche Besuch der Verwaltungsgebäude nur unter Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) möglich. Bitte bringen Sie einen entsprechenden Nachweis mit. Es wird empfohlen, einen Termin zu vereinbaren (Tel. 02353/73-112).

Die vorstehenden Beschlüsse zur Fortführung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 7. Änderung, zur Einleitung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beider Bauleitplanverfahren werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 18.01.2022

Der Bürgermeister

Michael Brosch



Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Meinerzhagen mit Beschluss vom 29.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	57.701.300 € 55.238.900 €
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	44.392.650 € 50.608.900 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.373.900 € 7.219.900 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.584.800 € 2.512.900 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.846.000 €

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

15.165.000 €

festgesetzt.

§ 4 Allgemeine Rücklagen

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 €

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|-----|------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 295 | v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 575 | v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 450 | v.H. |

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8 Budgetierungsregeln

Zur flexiblen Haushaltswirtschaft können gem. § 21 KomHVO Budgets gebildet werden.

- Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51) bilden ein Budget.
- Alle Aufwendungen für die Abschreibungen (Kontengruppe 57) bilden ein Budget.
- Alle weiteren Aufwendungen/ Auszahlungen (Konsumtiv) bilden pro Produkt ein Budget. Die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen ist für die Haushaltsausführung verbindlich.

- Alle Aufwendungen aus den „Internen Leistungsverrechnungen“ (Kontengruppe 58) bilden ein Budget.
- Alle Auszahlungen einer Investitionsmaßnahme bilden ein Budget; übergeordnet bilden alle Investitionsmaßnahmen eines Produktes ein Budget.
- Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen können für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen sind zweckentsprechend zu verwenden. Gleiches gilt für die Verwendung von Mehreinzahlungen für Investitionen. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 9).
- Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zur vorherigen Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Rat wird festgesetzt auf

25.000 €.

Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen/ Auszahlungen für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen.

§ 10 Wertgrenze für den Ausweis von Einzelmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf

50.000 €.

festgesetzt.

§ 11 Stellenplan

1. Im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stellen können auch mit Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppen nach dem TVöD-V besetzt werden.
2. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Stellen können auch mit den Beamten entsprechender Besoldungsgruppe besetzt werden.
3. Besoldungs- und Entgeltgruppe bei einer Stelle entsprechen einander, wenn sie sich aus einer Bewertung der zugrunde liegenden identischen Stellenbeschreibung dieser Stelle ergeben. Stellen für Beschäftigte mit einer Bewertung nach Entgeltgruppe 1 bis 4 bzw. nach Besoldungsgruppe A 1 bis A 5 können nicht mit Beamten besetzt werden.

4. Abweichungen vom Stellenplan sind bei Beschäftigten nur zulässig, wenn sie sich durch eine zwingend erforderliche Änderung bei der Übertragung von Aufgaben aufgrund der Tarifautomatik des § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD-V eine andere als im Stellenplan ausgewiesene Eingruppierung ergibt.



STADT HALVER

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Schreiben vom 10.12.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2022 liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten in der Kämmerei der Stadt Meinerzhagen, Altes Rathaus, Oststraße 5 in 58540 Meinerzhagen öffentlich aus und ist unter der Adresse www.meinerzhagen.de im Internet verfügbar.

3. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 29.11.2021 des Rates der Stadt Meinerzhagen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der z. Z. geltenden Fassung verfahren worden ist.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 19.01.2022

Der Bürgermeister

gez. Nesselrath

Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 07.02.2022, 17:00 Uhr**, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

Hygiene- und Schutzhinweise zur Sitzung:

- An den Sitzungen dürfen nur noch die „3-G“s teilnehmen, also geimpfte, genesene oder getestete Personen. Bitte bringen Sie einen entsprechenden Nachweis sowie einen Personalausweis mit:
 - Impfausweis oder Nachweis in der Corona-App,
 - „Genesenen – Bescheinigung“ bzw.
 - ein (maximal 24 Stunden alter) Nachweis des Schnelltestzentrums.
- Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske). Die Maske ist auch am Sitzplatz zu tragen.
- Die Anzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer ist begrenzt. Es wird um telefonische Voranmeldung gebeten (Tel. 02353/73-112).

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 3 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW
„Die Zukunft des Rathausparks: Der Park muss ein Park bleiben!“
- 4 Dezentrale Lüftungsanlagen RBS-Oberbrügge
- 5 Instandsetzung Hohenzollernpark - Baubeschluss
- 6 Bekanntgaben
- 7 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Vertragsangelegenheiten
- 2 Bekanntgaben
- 3 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen
- 4 Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 20.01.2022

Der Bürgermeister
Michael Brosch



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung mit Beschluss vom 1. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge mit	31.467.680 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.467.680 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.467.680 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.488.505 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung auf 27.784.280 EUR festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes entsprechend dem Verteilungsmaßstab nach § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung aufzubringen.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gem. § 21 Abs. 1 KomHVO die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen der Produkte 011/001/001 (Ver- und Entsorgung Abfallbeseitigung) und 016/001/001 (Allgemeine Finanzwirtschaft Abfallbeseitigung) als gegenseitig deckungsfähig erklärt und zu einem Budget zusammengefasst. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.



Corunnastraße 50
58636 Iserlohn

Telefon 02371 9669-0
info@zfa-iserlohn.de



www.zfa-iserlohn.de

Innerhalb des Budgets dienen gem. § 21 Abs. 2 KomHVO Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid hat am 07. Januar 2022 die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 27.784.280 EUR gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband für Abfallbeseitigung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 10.01.2022

Joithe
Verbandsvorsteher
Bürgermeister der Stadt Iserlohn



JAGDGENOSSENSCHAFT IHMERT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Auskunft erteilt:

Geschäftsführer Rudolf Schönenberg
Westendorfstraße 50 in 58675 Hemer
☎ 98 47 90

✉ rudolf.schoenberg@t-online.de
58675 Hemer, 31.12.2021

Vorabinformation

Auf Grund des Wohnungswechsel (des bisherigen Geschäftsführers) in ein anderes Bundesland ändert sich ab 01.04.2022 die Anschrift der Geschäftsführung der GJB Ihmert KöR auf Herrn Rudolf Schönenberg Westendorfstraße 50 in 58675 Ihmert Rudolf.Schoenberg@t-online.de.

Friedhelm Hepping

Friedhelm Hepping
Geschäftsführer a.D.

get.

Axel Schulte
Jagdvorsteher



BEKANNTMACHUNG

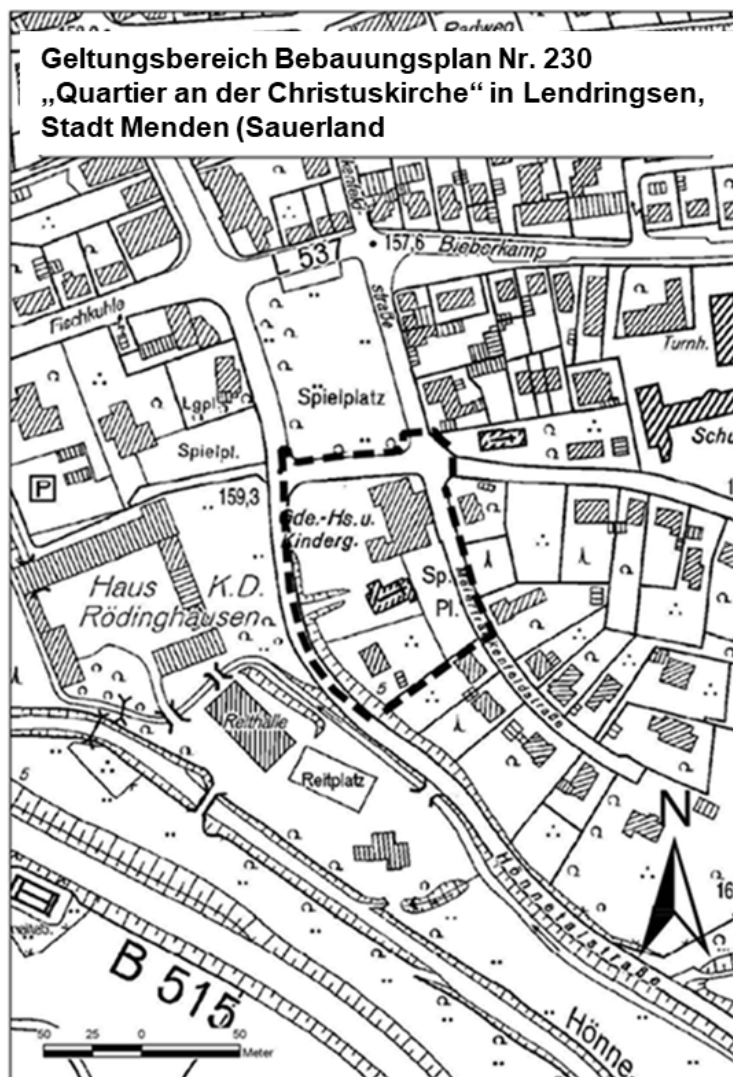
**Bebauungsplan Nr. 230 „Quartier an der Christuskirche“ in Lendringsen,
Stadt Menden (Sauerland)**

I.

Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ist eine erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erforderlich.

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 230 „Quartier an der Christuskirche“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wurde auf folgender Rechtsgrundlage gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022,
- Der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021,
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 230 „Quartier an der Christuskirche“ wird mit Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, Raum 336/337 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	von 8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von 8:15 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 8:15 bis 12:30 Uhr

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch,

wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, den 21.01.2022

Der Bürgermeister
gez. Dr. Roland Schröder

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - **Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen – Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.



1. Haushaltssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2022/2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022/2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Menden (Sauerland) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	Haushaltsjahr	
	2022	2023
im Ergebnisplan		
mit dem Gesamtbeitrag der Erträge auf dem Gesamtbeitrag der Aufwendungen auf	156.773.200 € <u>155.998.100 €</u> 775.100 €	158.958.500 € <u>157.459.900 €</u> 1.498.600 €
im Finanzplan		
mit dem Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	145.725.800 € <u>149.064.500 €</u> -3.338.700 €	149.654.600 € <u>150.181.600 €</u> -527.000 €
dem Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.527.900 €	8.068.100 €

dem Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<u>24.534.200 €</u> -14.006.300 €	<u>15.659.100 €</u> -7.591.000 €
--	--------------------------------------	-------------------------------------

dem Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.011.900 € <u>4.620.000 €</u> 9.391.900 €	7.596.700 € <u>3.120.000 €</u> 4.476.700 €
festgesetzt.	-7.953.100 €	-3.641.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

- für den Kernhaushalt:		
	im Haushaltsjahr 2022 auf	14.006.300 €
	davon rentierlich (Rettungsdienst, Friedhöfe)	276.000 €
	und	
	im Haushaltsjahr 2023 auf	7.591.000 €
	davon rentierlich (Rettungsdienst, Friedhöfe)	300.000 €
- davon zwecks Weiterleitung an die städt. Gesellschaften hier: Stadwerke Menden GmbH		

im Haushaltsjahr 2022 auf 1.000.000 €

§ 7

im Haushaltsjahr 2023 auf 1.000.000 €

Entfällt

Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2022 auf 7.392.500 €

und

im Haushaltsjahr 2023 auf 5.121.000 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2022 und im
Haushaltsjahr 2023 auf 100 Mio. €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr	
	2022	2023
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.	250 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	595 v.H.	595 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	460 v.H.	460 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.
2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 (1) KomHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:
 - a) Personalbudget: Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - b) Bilanzielle Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
 - c) Budget Interne Leistungsbeziehungen
 - d) ISM-Budget: alle Aufwendungen an den Immobilien Service Menden (ISM)
 - e) Budget je Produkt/Abrechnungsobjekt: die nicht von Buchstaben a) bis d) erfassten Erträge und Aufwendungen bilden je Produkt/Abrechnungsobjekt ein Budget.

Für Ein- und Auszahlungen für Investitionen erfolgt keine Budgetbildung.

2. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.
3. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 KomHVO). Die Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen. Unabhängig von der Bewirtschaftung des Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
4. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 KomHVO). Die Inanspruchnahme von Budgets nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden.
5. Ist die Mitteldeckung im Budget nicht möglich, ist grundsätzlich die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Diese Mehraufwendungen gelten dann als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a) GO NRW). Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt oder
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 € geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).

Menden (Sauerland), den 14.12.2021

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 21.12.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26.01.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

montags bis freitags 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags zusätzlich 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abt. Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.menden.de im Internet verfügbar.

Bitte informieren Sie sich vor Besuch des Rathauses über die aktuell geltenden pandemiebedingten Zugangsregelungen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 21.01.2022

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister



I. Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer mit Beschluss vom 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	118.096.446,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	120.047.073,00 Euro

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	107.029.388,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	107.526.592,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	9.711.700,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	19.207.400,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.495.700,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.629.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **9.495.700,00 Euro** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **29.585.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.950.627,00 Euro**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **350 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **680 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer auf **480 v. H.****

§ 7 Stellenplan

Die Rechtsfolgen der Vermerke „kw“ (künftig wegfal- lend) und „ku“ (künftig umzuwandeln) werden wie folgt bestimmt:

1. Soweit im Stellenplan Teil A: „Beamte“ die Ver- merke „kw“ und „ku“ angebracht sind: Für jede freiwerdende von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppen wird der Weg- fall bzw. die Umwandlung in eine Stelle der ange- gebenen Besoldungsgruppe bestimmt.
2. Soweit im Stellenplan Teil B: „Tariflich Beschäf- tigte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen der entspre- chenden Gruppen nicht mehr besetzt werden bzw. sind freiwerdende Stellen dieser Gruppen in Stellen der angegebenen Gruppen umzuwan- deln.

§ 8 Nachtragsatzung

Die Haushaltsatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragsatzung zu ändern, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag oder ein erheblicher höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushalt- sausgleich nur durch eine Änderung der Haushalts- satzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a und b) GO NRW. Als erheblich gilt ein Jahresfehlbe- trag, bzw. eine Abweichung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen des Er- gebnisplanes.

§ 9 Bildung von Budgets

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung sind ge- mäß § 21 KomHVO Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen zu Bud- gets (ohne Investitionsauszahlungen) verbunden worden. Die Budgetbildung erfolgt in einem zwei- stufigen System:
 - In der ersten Stufe sind auf **Produktebene** grund- sätzlich alle Erträge und Aufwendungen gegen- seitig deckungsfähig.

- Sofern eine Mitteldeckung auf Produktebene nicht mehr gegeben ist, tritt die Deckungsfähigkeit auf Ebene der definierten **Bewirtschaftungsbudgets** in Kraft, wobei diese aus Steuerungsgründen nicht immer mit der Fachbereichs- bzw. Fachdienstebene identisch ist, sondern noch weiter untergliedert sein kann. Eine Übersicht der gebildeten Bewirtschaftungsbudgets ist im Haushaltsplan dargestellt.
Besonderheiten: Aufwendungen für Personal, Abschreibungen, interne Leistungsbeziehungen und Aufwendungen für den Ersatz von Festwerten sind jeweils untereinander produktübergreifend auf der Ebene der Bewirtschaftungsbudgets (Einzelfallbezogen auch Bewirtschaftungsbudget übergreifend) deckungsfähig. Grundsätzlich gilt ein Deckungsverbot gegenüber anderen Aufwandspositionen. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu genehmigen.
2. Die Summe der Erträge und Einzahlungen sowie die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich verbindlich. Nach § 21 Abs. 2 KomHVO wird bestimmt, dass unabwendbare Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb der gebildeten Budgets durch Mehrerträge oder Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 10).
 3. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 10

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW), wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) sie interne Leistungsbeziehungen betreffen,
- c) sie im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigen oder
- d) sie bei über- und außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen 100.000 € nicht überschreiten.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden dem Rat halbjährlich bekannt gegeben.

Soweit erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden sollen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

II. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2021 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der z. Z. geltenden Fassung verfahren worden ist.

III. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hemer

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 17.12.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme ab dem 27.01.2022 gem. § 80 (6) GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW verfügbar gehalten:

Rathaus Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, 4. Etage Zimmer 415

Montag – Donnerstag
von 8:30-12:30 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag
von 8:30-12:30

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 24.01.2022

Der Bürgermeister
gez.
Christian Schweitzer



Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27
„Wohngebäude Kiersperhagen“;
Bürgerbeteiligung

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebäude Kiersperhagen“ gefasst.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 451 der Flur 30 in der Gemarkung Kierspe.

Eine Übersicht über das Plangebiet ist beigelegt.

Vor Beschlussfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Beteiligung der Bürger, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.

Die Kostentragung durch den Vorhabenträger ist im Durchführungsvertrag zu regeln.“

Der Übersichtsplan kann mit Begründung für die Dauer von mindestens einem Monat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingesehen werden. Die nach § 4 BauGB zu Beteiligten werden benachrichtigt.

Der Planbereich ist aus dem beigelegten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Übersichtsplan liegt mit Begründung in der Zeit vom **31.01.-14.03.2022**

beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Kierspe, 20.01.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister

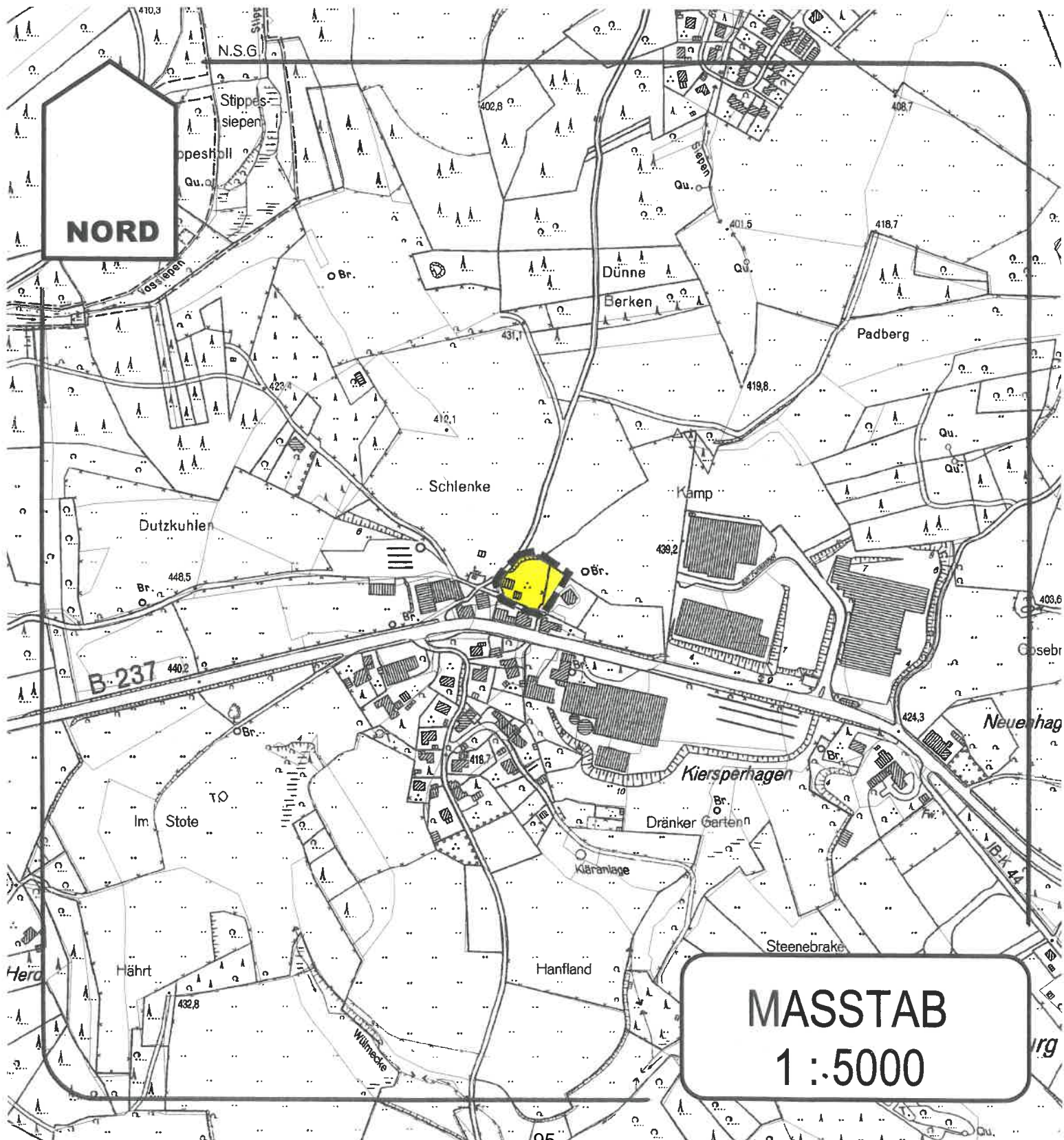
Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



STADT KIERSPE

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR.27

„Wohngebäude Kiersperhagen“



MASSTAB
1 : 5000



Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g
20. Änderung des
Flächennutzungsplanes (FNP);
Umwandlung von Fläche für die
Landwirtschaft in Dorfgebiet;
Änderungsbeschluss und Beteiligung der
Bürger an der Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Im Flächennutzungsplan der Stadt Kierspe wird im Bereich Kiersperhagen die dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in Dorfgebiet umgewandelt.“

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB eingeleitet.

Die Bürgerbeteiligung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinien der Stadt Kierspe zur Regelung des Verfahrens der Bürgerbeteiligung als Bürgerbeteiligung im Regelfall. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 BauGB durchgeführt.

Der Planbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Übersichtsplan liegt mit Begründung in der Zeit vom **31.01.-14.03.2022**

beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

eingesehen werden. Jeder Bürger hat so die Möglichkeit sich frühzeitig über die Lage und den Zweck der Planung zu informieren.

Der Plan kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Kierspe, 20.01.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister



STADT KIERSPE 20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Planlegende für die zeichnerische Darstellung



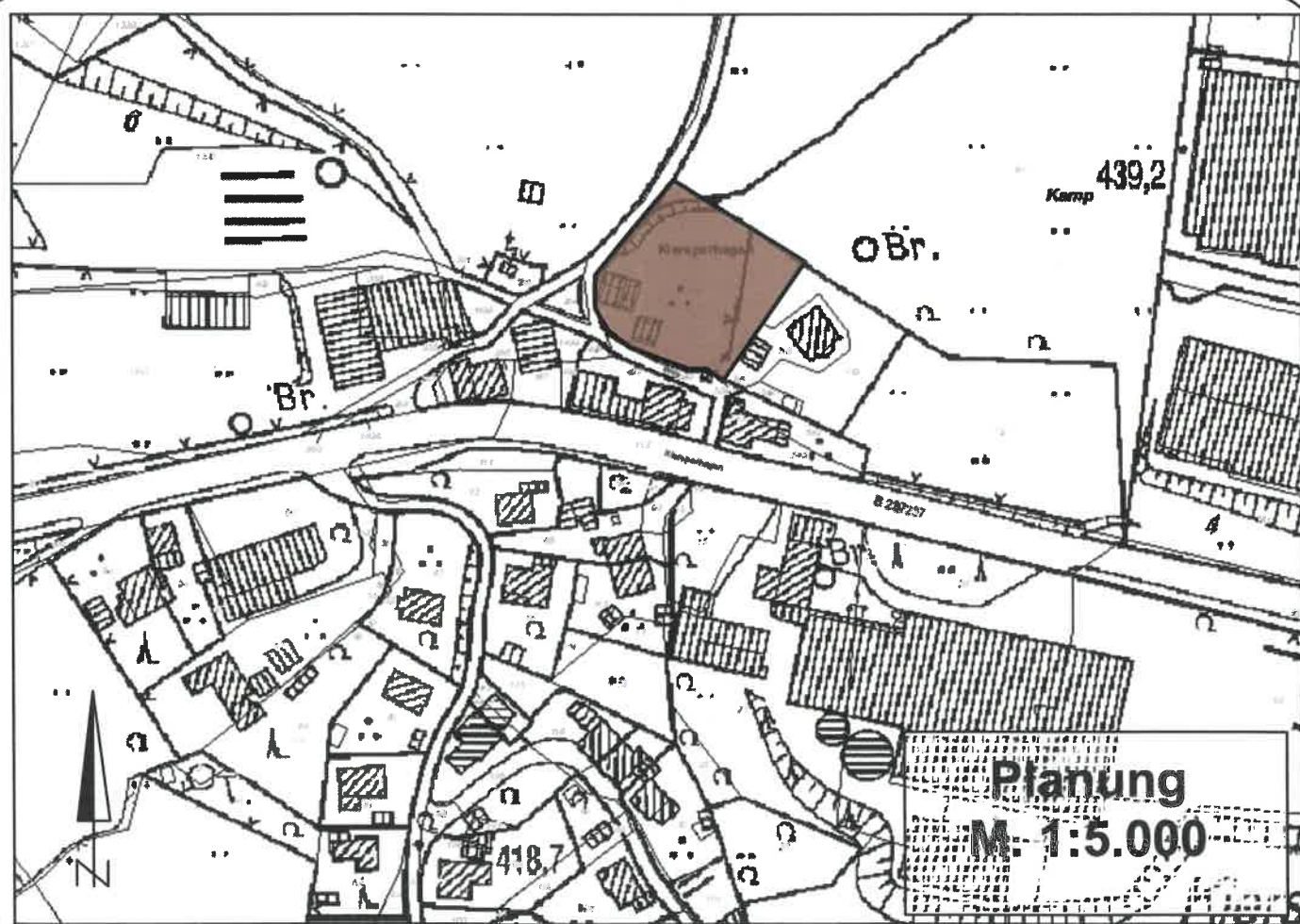
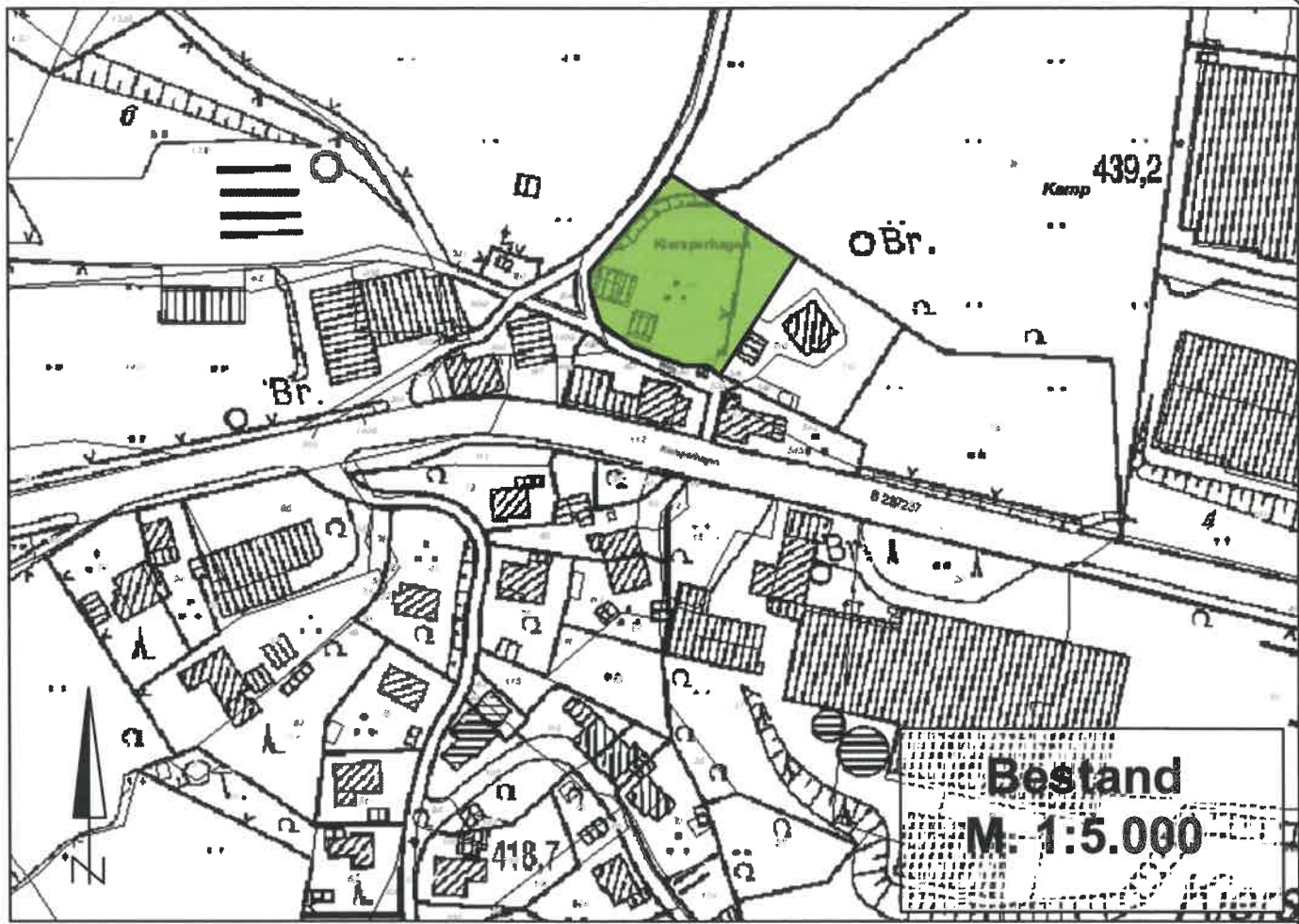
Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches der
Flächennutzungsplanänderung



Fläche für die Landwirtschaft



Dorfgebiet





Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Aufstellung einer Satzung nach § 171 d BauGB
für den Bereich des Stadtumbaugebietes
„Rönsahl“

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 den Beschluss zur Aufstellung einer Satzung nach § 171 d BauGB für den Bereich des Stadtumbaugebietes „Rönsahl“ beschlossen.

Das Maßnahmenggebiet zur Städtebauförderung wurde als „Stadtumbaugebiet, städtebauliches Entwicklungskonzept“ nach § 171 b Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Kierspe am 30.11.2021 beschlossen. Gemäß § 171 b Abs. 3 BauGB i.V. mit § 137 BauGB ist die Planung mit den Betroffenen zu erörtern sowie gemäß § 171 b Abs. 3 BauGB i.V. mit § 139 BauGB die Mitwirkung und Beteiligung öffentlicher Aufgabenträger durchzuführen.

Mittels der Satzung nach § 171 d BauGB soll das Stadtumbaugebiet gesichert werden. Das maßgebliche Gebiet ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die mit dem Stadtumbaugebiet verbundene Satzung nach § 171 d BauGB und der Kartenausschnitt des maßgeblichen Gebietes wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligten Bürger und Träger öffentlicher Belange werden um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit

vom 07.02.2022 bis einschließlich 09.03.2022

möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Der Entwurf der Satzung für den Bereich des Stadtumbaugebietes „Rönsahl“ liegt, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, für Personen ohne Internetzugang zur Veröffentlichung im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie aufgrund der Coronavirus-Pandemie vor dem Betreten des Rathauses einen Termin mit dem Bauverwaltungs- und Planungsamt und achten Sie darauf, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.

Es wird Gelegenheit zu Äußerungen und Erörterungen gegeben. Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: planung@kierspe.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Kierspe. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Kierspe, 24.01.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister



ENTWURF

Satzung der Stadt Kierspe
gemäß § 171 d BauGB
über die Durchführung von
Stadtbaumaßnahmen im Bereich
des Stadtumbaugebietes „Rönsahl“

Präambel

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 171 d des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), beschließt der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung vom 30.11.2021 folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist auf dem Lageplan zeichnerisch dargestellt. Er umfasst alle Grundstücke, die innerhalb des gekennzeichneten Bereichs liegen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Schutzzweck

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 durch Beschluss das Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b BauGB der Stadt Kierspe festgelegt. Der Bereich „Rönsahl“ stellt ein wichtiges Gebiet des Stadtumbaus dar. Die Satzung dient der Sicherung der Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts für dieses Gebiet in seinem jeweiligen Fortschreibungsstand.

§ 3 Genehmigungspflicht, weitere Rechtsfolgen

(1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB und die Beseitigung baulicher Anlagen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, der Genehmigung der Stadt Kierspe.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbaumaßnahmen zu sichern.

(2) Der Stadt Kierspe steht das Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für die im Geltungsbereich der Satzung gelegenen Grundstücke zu.

(3) Auf die Geltung der §§ 138, 173 und 174 BauGB wird hingewiesen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 Abs. 1 rückbaut oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 (in Worten: dreißigtausend) Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

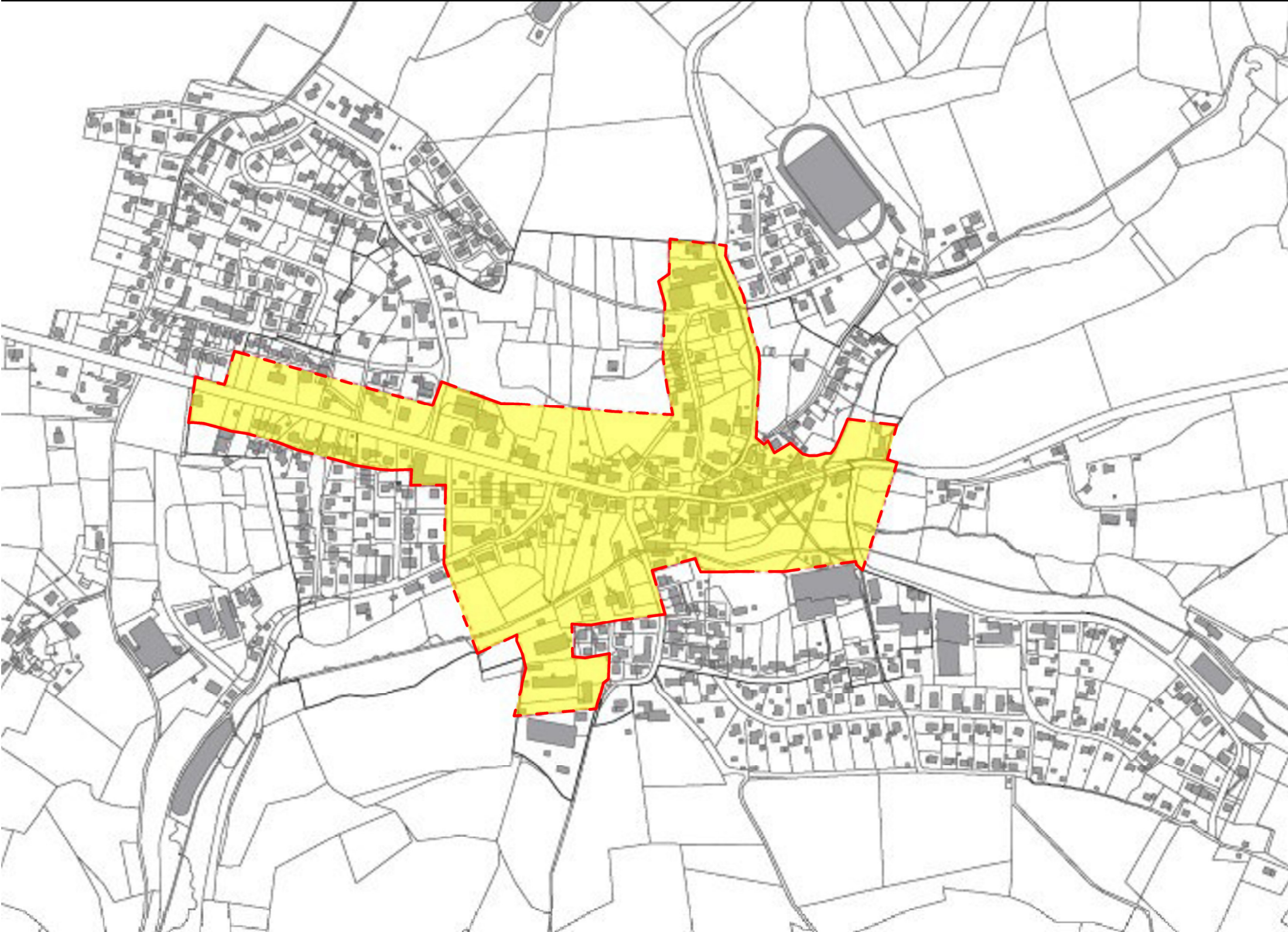
Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kierspe, 24.01.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister

ENTWURF

Anlage 1



STADT KIERSPE

Städtebauförderungsgebiet Kierspe-Rönsahl
"Städteumbaugebiet, städtebauliches Entwicklungskonzept"
nach § 171 b, Abs. 1 BauGB

Grundlagen: Dorffinnenentwicklungskonzept Rönsahl (DIEK) und die städtebauliche Rahmenplanung Rönsahl

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.